

Richtlinien

der Jugendorganisation des BUND Landesverband Niedersachsen e.V., BUNDjugend Niedersachsen



Beschlossen von der Landesjugendversammlung am 12. November 2016 in Hannover.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe
- § 5 Jugendgruppen
- § 6 Landesjugendversammlung
- § 7 Beschlussfassung und Abstimmungen
- § 8 Landesjugendleitung
- § 9 Arbeitskreise
- § 10 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen
- § 11 Richtlinienänderung
- § 12 Auflösung

§ 1 Name

Die Jugendorganisation führt den Namen „Jugendorganisation des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V.“, kurz: „BUNDjugend Niedersachsen“. Die BUNDjugend wirkt im Rahmen der Satzung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. eigenverantwortlich als steuerlich selbstständiges Subjekt. Sie ist landesweit tätig und setzt die Aufgaben der Jugendarbeit um.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Zweck der BUNDjugend Niedersachsen sind Schutz und Pflege von Natur und Umwelt unter Berücksichtigung jugendlicher Interessen sowie die Förderung der Jugendarbeit.
2. Die BUNDjugend Niedersachsen macht es sich zur Aufgabe,
 - a) den Natur- und Umweltschutzgedanken öffentlich zu vertreten,
 - b) darauf hinzuarbeiten, dass ein ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird,
 - c) die Erziehung zum Schutz und verantwortungsvollem Umgang mit Natur und Umwelt (Umwelterziehung) im schulischen und außerschulischen Bereich aktiv zu fördern,
 - d) Möglichkeiten einer aktiven Freizeitgestaltung im Natur- und Umweltschutzbereich aufzuzeigen,
 - e) bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt der Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken,
 - f) für einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze einzutreten,
 - g) sich für den Frieden als Grundlage allen Lebens und des Natur- und Umweltschutzes einzusetzen,
 - h) sich mit lebensbedrohlichen und/oder umweltgefährdenden Techniken und Technologien (wie zum Beispiel Atomkraft) auseinanderzusetzen und dagegen einzutreten,

- i) Schädigungen der Natur, des Naturhaushalten und der Landschaft sowie natur- und umweltfeindliche Planungen zu bekämpfen,
 - j) den Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben in den Jugendgruppen zu fördern,
 - k) Jugendliche zum bewussten Erleben von Natur und Kultur anzuregen und ihre kulturellen, musischen und politischen Interessen zu entwickeln,
 - l) aktive Jugendarbeit zu fördern,
 - m) Veröffentlichungen zu ihren Themen herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Seminare, Exkursionen, Ausstellungen und andere Veranstaltungen insbesondere für die Jugend zu veranstalten,
 - n) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes zu unterrichten und weitere Jugendliche für den Naturschutzgedanken zu gewinnen; die BUNDjugendgruppen auf Orts- und Kreisebene in ihrer Arbeit zu unterstützen und die gesamte Jugendarbeit auf Landesebene zu koordinieren,
 - o) Kontakte mit anderen Jugendlichen und Jugendgruppen auf zu pflegen,
 - p) mit anderen Träger*innen der freien und gebundenen Jugendarbeit zusammenzuarbeiten und
 - q) aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörungen zu leisten.
3. Damit sollen junge Menschen insbesondere durch Förderung des verantwortungsvollen und zukunftsfähigen Handelns, des Demokratieverständnisses, des kritischen Denkens und des sozialen und solidarischen Verhaltens zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft befähigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Jugendgruppen und alle anderen BUND-Mitglieder zwischen 14 und 27 Jahren sind gleichzeitig Mitglieder der BUNDjugend Niedersachsen und des BUND Landesverband Niedersachsen e.V.. Auf Antrag des Mitgliedes ruht die Mitgliedschaft bis auf Widerruf.

§ 4 Organe

1. Die BUNDjugend Niedersachsen gliedert sich in Jugendgruppen und einzelne Aktive.
2. Die Organe der BUNDjugend Niedersachsen sind:
 - a) die Landesjugendversammlung und
 - b) die Landesjugendleitung.
3. Die Sitzungen der Organe sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch durch mehrheitlichen Beschluss der Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

§ 5 Jugendgruppen

1. Bei allen Regionalverbänden, Kreis- und Ortsgruppen sollen eine oder mehrere Jugendgruppen gebildet werden. Sie führen den Namen „Jugendorganisation des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Jugendgruppe ...“, kurz: „BUNDjugend ...“.
2. Eine Jugendgruppe setzt sich aus den den Mitgliedern der BUNDjugend in dem jeweiligen Regionalverband, der jeweiligen Kreis- oder Ortsgruppe zusammen. Eine Jugendgruppe kann von mindestens drei Mitgliedern im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung gegründet werden. Jugendgruppen können auch ortsübergreifend gegründet werden. Auch Jugendliche, die nicht Mitglied des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. sind, können sich in Ortsgruppen engagieren, an deren Treffen teilnehmen und Verantwortlichkeiten übernehmen.
3. In jeder Jugendgruppe der BUNDjugend Niedersachsen gibt es eine Ansprechperson für den jeweiligen Regionalverband, die Kreis- oder die Ortsgruppe des BUND Landesverband Niedersachsen e.V.. Diese Ansprechperson wird von der jeweiligen Jugendgruppe selbstständig bestimmt. Gibt es mehrere Jugendgruppen im Bereich eines Regionalverbandes, einer Kreis- oder einer Ortsgruppe, so ist die Ansprechperson auf einem gemeinsamen Treffen aller betroffenen Jugendgruppen zu bestimmen.
4. Die Jugendgruppen führen ein eigenständiges Gruppenleben. Die jeweiligen Regionalverbände,

Kreis- oder Ortsgruppen unterstützen die in ihrem Bereich gebildeten Jugendgruppen durch pauschale, nicht projektgebundene Zuwendungen. Die Jugendgruppen entscheiden eigenständig im Rahmen der Satzung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. über die Verwendung der Mittel. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand des/der jeweiligen Regionalverbandes, Kreis- oder Ortsgruppe unter Anhörung der Jugendgruppe. Darüber hinaus können die Jugendgruppen finanziell durch die der BUNDjugend Niedersachsen zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden. Über die Höhe einer solchen Unterstützung entscheidet die Landesjugendleitung.

§ 6 Landesjugendversammlung

1. Die Landesjugendversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend Niedersachsen. Sie besteht aus dem Mitgliedern der BUNDjugend Niedersachsen, tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird durch die Landesjugendleitung einberufen.
2. Die Landesjugendversammlung
 - a) legt die Grundzüge der Arbeit der BUNDjugend Niedersachsen fest,
 - b) beschließt Änderungen der Richtlinien der BUNDjugend Niedersachsen,
 - c) entscheidet über die Verwendung der vom BUND Landesverband Niedersachsen e.V. bereitgestellten Gelder (Jugendetat) und genehmigt den Haushaltsplan der BUNDjugend Niedersachsen,
 - d) wählt die Landesjugendleitung,
 - e) bestimmt jährlich zwei Kassenprüfer*innen, die nicht der Landesjugendleitung angehören dürfen und jährlich zur Landesjugendversammlung den Kassenbericht erstellen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig,
 - f) nimmt den Jahresbericht der Landesjugendleitung, den Kassenbericht sowie den Kassenprüfungsbericht entgegen,
 - g) entlastet die Landesjugendleitung,
 - h) wählt bis zu fünf Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung der BUNDjugend,
 - i) wählt pro 20 angefangene Mitglieder eine*n Delegierte*n für die Delegiertenversammlung des Jugendumweltnetzwerks JANUN e.V. und
 - j) wählt bis zu fünf Delegierte für die Jahresvollversammlung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V..
3. Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder von einer Person aus der Landesjugendleitung schriftlich, per E-Mail oder in der Mitgliederzeitung des Landesverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen geladen worden sind.
4. Eine außerordentliche Landesjugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich gefordert wird oder kann bei Bedarf durch die Landesjugendleitung unter Angabe von Beratungsthemen einberufen werden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung, die die Änderung der Richtlinien betreffen, müssen spätestens vier Wochen, alle anderen Themen betreffend spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Landesjugendleitung eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Landesjugendversammlung eingebracht werden, müssen von drei von Hundert der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der BUNDjugend Niedersachsen.
6. Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder der BUNDjugend Niedersachsen offen. Jedem Mitglied steht das Rede- und Antragsrecht offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen können nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.

§ 7 Beschlussfassung und Abstimmen

1. Beschlüsse bedürfen, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommen in einem ersten und zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, erfolgt eine Stich-

wahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen. Im dritten Wahlgang genügt dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhäufung ist bei der Wahl der Landesjugendleitung nicht zulässig. Blockwahlen und offene Wahlen können durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied vorgeschlagen und per Abstimmung im Falle von Blockwahl mit einfacher Mehrheit, im Falle von offener Wahl einstimmig bestätigt wird.

3. Die Wahlperiode beträgt für alle Ämter ein Jahr.
4. Für alle Ämter beträgt das aktive Wahlalter 14 Jahre, das passive 16 Jahre. Wählen können nur anwesende Personen. Ämter können nur von Mitgliedern der BUNDjugend Niedersachsen bekleidet werden.

§ 8 Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung besteht aus bis zu acht Landesjugendsprecher*innen, wobei jeweils durch das Wahlgremium
 - a) eine*r der Landesjugendsprecher*innen ausdrücklich zur Vertretung der BUNDjugend Niedersachsen im Landesvorstand des BUND Landesverband Niedersachsen e.V.,
 - b) ein*e Landesjugendsprecher*in ausdrücklich für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten (Kassenwart*in) sowie
 - c) ein*e Landesjugendsprecher*in ausdrücklich als Mitglied des Bundesjugendrates bestimmt werden muss.
2. Die weitere Aufgabenverteilung und gegenseitige Vertretung regelt die Landesjugendleitung intern.
3. Die Landesjugendleitung handelt im Sinne der Satzung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. und der Richtlinien der BUNDjugend Niedersachsen.
4. Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn die Stimmberechtigten von einer*m Landesjugendsprecher*in mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden und wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
5. Die Landesjugendsprecher*innen sind nach außen hin jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
6. Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Landesjugendleitung Mitarbeiter*innen der BUNDjugend Niedersachsen und des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. benennen.
7. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden von der Landesjugendversammlung gemäß §7 auf ein Jahr gewählt. Eine vorzeitige Abwahl ist mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der beschlussfähigen Landesjugendversammlung möglich. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise dienen zur Lösung bestimmter Probleme oder zur Bearbeitung bestimmter Fachthemen.
2. Arbeitskreise können von jedem Organ der BUNDjugend Niedersachsen eingesetzt werden oder bilden sich im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung selbst.
3. Die Sprecher*innen der Arbeitskreise werden von den jeweiligen Mitgliedern gewählt. Sie vertreten den Arbeitskreis (AK) nach Absprache mit der Landesjugendleitung in der Öffentlichkeit. Sie berichten den Organen der BUNDjugend Niedersachsen über ihre Tätigkeiten.

§ 10 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

1. Die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen der BUNDjugend Niedersachsen bzw. von hauptamtlich Beauftragten für die Jugendarbeit bedarf der Zustimmung der Landesjugendleitung.
2. Eine hauptamtliche Tätigkeit und die Mitgliedschaft in der Landesjugendleitung schließen sich aus.

§ 11 Richtlinienänderung

Eine Änderung der Richtlinien der BUNDjugend Niedersachsen ist nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

§ 12 Auflösung

Die BUNDjugend Niedersachsen kann nur mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten bei einer eigens zu diesen Zweck einberufenen Landesjugendversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen an den BUND Landesverband Niedersachsen e.V., der es für die Jugendarbeit zu verwenden hat.